



eGov-Mitteilung Nr. 036 vom 03.09.2018

Geht an:

- Kantonale AHV-Ausgleichskassen
- EL-Durchführungsstellen

Betreff: Aufhebung der Meldungen der EL-Fälle ohne Anspruch auf eine Rente (Art. 32a ELV)

Aufhebung der Meldung der EL-Fälle ohne Anspruch auf eine Rente (Art. 32a ELV; [SR 831.301](#)) an das Rentenregister per 31.12.2018

Gemäss Art. 32a ELV führt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) ein Register über alle Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL), die keine Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung beziehen. Diese Fälle wurden bisher im Rentenregister separat erfasst. Mit der Betriebsaufnahme des nationalen EL-Registers im Januar 2018 ist daher die gesonderte Erfassung dieser Fälle im Rentenregister überflüssig, da im EL-Register der Gesamtbestand der jährlichen EL (inklusive EL-Fälle ohne Renten) abgebildet wird. Die Meldung dieser Fälle an das Rentenregister entfällt daher spätestens per 01. Januar 2019.

Für die Ausserbetriebnahme der technischen Einrichtung (Datenaustausch und Datenhaltung Rentenregister) werden folgende Bestimmungen in den Wegleitungen und Weisungen vom BSV per 31.12.2018 ersatzlos gestrichen:

- [WEL](#): Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Anhang 15, Ziffer 1.2
- [TW](#): Technische Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren, Kapitel 10.3
- [TW XML](#): Technische Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS, Kapitel 10.4

Der Datenaustausch und die Datenhaltung im Rentenregister werden per 31.12.2018 wie folgt ausser Betrieb genommen:

Datenaustausch	<ul style="list-style-type: none">• Ab sofort bzw. spätestens per 31.12.2018 sind die Zugangs- und Abgangsmeldungen an das Rentenregister (Code Anwendungsgebiet 63 und 64 gemäss TW XML) durch die Durchführungsstellen einzustellen. Ab dem 01.01.2019 werden vom Rentenregister keine Meldungen mit den Codes Anwendungsgebiet 63 und 64 mehr verarbeitet.
Datenhaltung im Rentenregister	<ul style="list-style-type: none">• Jeder Fall, welcher vor dem 01.01.2018 als Zugang gemeldet wurde, wird unabhängig von einer allfälligen im 2018 gemeldeten Abgangsmeldung im Rentenregister per 31.12.2017 automatisch durch die ZAS beendet. Diese Fälle bleiben im Rentenregister mit Anspruchsende 12.2017 bestehen.• Jeder Fall, welcher nach dem 01.01.2018 als Zugang gemeldet wurde, wird aus dem Rentenregister gelöscht.• Im Rahmen dieser Ausserbetriebnahme besteht für die Durchführungsstellen keine Abgangs-Meldepflicht.

Bei *organisatorischen* Fragen wenden Sie sich bitte an die Projektführung EL-Register
elreg@bsv.admin.ch.

Bei *technischen* Fragen wenden Sie sich bitte an die Betriebsorganisation Rentenregister bei der ZAS
registre@zas.admin.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Umsetzung in Ihrer Durchführungsstelle.

Der Bereich MASS/SID

Für anderweitige Fragen wenden Sie sich an egov@bsv.admin.ch